

2017/11

21. Juni 2017

## Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 21. Juni 2017 durch ihren Vorsitzenden Dr. Lovens, ihre Mitglieder Dr. Brunner und Wolter sowie ihre Beisitzer Grobrügge und Weißborn einstimmig beschlossen, gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG<sup>1</sup> ein Empfehlungsverfahren

### „Anlagenzusammenfassung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017“

zu folgenden Fragen einzuleiten:

1. Wann befinden sich Anlagen „auf demselben Gebäude“ gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 EEG 2017?
2. Wann befinden sich Anlagen „auf demselben Betriebsgelände“ gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 3 EEG 2017?
3. Wann befinden sich Anlagen „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ zueinander gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 4 EEG 2017? Insbesondere: Ist die unmittelbare räumliche Nähe nach Ergänzung des Wortlauts im EEG 2017 gegenüber den Vorfassungen abweichend auszulegen als in der Empfehlung 2008/49 zu § 19 Abs. 1 EEG 2009?
4. In welchem Verhältnis stehen die einzelnen Tatbestandsmerkmale aus § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 jeweils zueinander?
5. Inwieweit sind die Besonderheiten der einzelnen Energieträger bei der Anwendung von § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 zu berücksichtigen?
6. Wirken sich die Änderungen im Wortlaut von § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 gegenüber § 19 EEG 2009/EEG 2012 und § 32 EEG 2014 auch auf Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2017 aus?

<sup>1</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung v. 04.08.2015, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>, nachfolgend bezeichnet als: VerFO.

Die bei der Clearingstelle EEG registrierten öffentlichen Stellen und die akkreditierten Interessengruppen erhalten gemäß § 24 Abs. 1 VerfO bis zum 31. Juli 2017 Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG unter dem Aktenzeichen 2017/11 geführt.

Dr. Brunner

Dr. Lovens

Wolter

Grobrügge

Weißborn